

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 146 (1980)

Heft: 1

Artikel: Das neue Verteidigungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik

Autor: Csizmas, Michael

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-52808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Verteidigungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Michael Csizmas

An ihrer 7. Tagung am 13. Oktober 1978 behandelte die Volkskammer der DDR das «Gesetz über die Landesverteidigung der DDR» und stimmte ihm einhellig zu. Der Partei- und Staatschef hat faktisch unbeschränkte Befehlsgewalt. Das Recht auf Dienstverweigerung kennt die DDR nicht. Die Wehrerziehung durchdringt alle Stufen, vom Kindergarten bis zur Universität. Es gibt keinen Bereich des gesellschaftlichen Lebens, der nicht von den Belangen der Landesverteidigung erfasst wird.

ewe

Die Entwicklung der Wehrgesetzgebung der DDR

Eine Wiederbewaffnung sowjetisch besetzter Teile Deutschlands sahen die Nachkriegspläne der UdSSR bereits während des Zweiten Weltkrieges vor. Am 6. November 1942 erklärte Stalin: «Eine solche Aufgabe, wie die Vernichtung jeder organisierten militärischen Kraft in Deutschland, haben wir nicht, denn jeder einigermaßen Gebildete wird verstehen, dass das auch vom Standpunkt des Siegers unzweckmäßig ist.» Zur Realisierung dieser Absicht u.a. kann die Gründung des «Bundes Deutscher Offiziere» (11./12. September 1943) und des «Nationalkomitees Freies Deutschland» (12./13. Juli 1974) angesehen werden. In diesen mit Hilfe deutscher kommunistischer Emigranten unter den deutschen Kriegsgefangenen in Russland gegründeten Organisationen hatten die Sowjets ein gewisses Reservoir zur Verfügung, das aus dem Kader für eine Wiederbewaffnung in eroberten deutschen Gebieten gestellt werden konnte.

Im Oktober 1945 begann die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) in der SBZ Polizeikräfte zu bewaffnen. Aus diesem Grunde wird der 31. Oktober 1945 als die «Geburtsstunde der bewaffneten Kräfte der deutschen Arbeiterklasse bezeichnet». Zehn Jahre später war es den Sowjets gelungen, die militärischen Verbände Ostdeutschlands in die strategische Planung der UdSSR einzubeziehen. Offiziell wurde die volle Integration der DDR in den Warschauer

Pakt erst am 28. Januar 1956 realisiert, denn ihre Streitkräfte durften bis zu diesem Datum nur als Kasernierte Volkspolizei auftreten. Die bis dahin aufgestellten Einheiten wurden in neue Uniformen gesteckt, die sich mit Ausnahme des Stahlhelms stark an das Vorbild der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg halten.

Die langjährige geheime Aufrüstung in der DDR führte dazu, dass die Schaffung eines Wehrrechts erst im Jahre 1955 in Angriff genommen wurde. Mit der Verfassungsnovelle vom 26. September 1955 war die Grundlage der Wehrgesetzgebung geschaffen. Analog der sowjetischen Regelung wurde in die Verfassung vom 7. Oktober 1949 eine neue Regelung aufgenommen: «Der Dienst zum Schutz des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der DDR» (Art. 5 Abs. 4). Art. 112 wurde erweitert. Fortan oblag der Republik «die Gesetzgebung über den militärischen Schutz der Heimat und über den Schutz der Zivilbevölkerung». Den seit 11 Jahren bestehenden Zustand legalisierte das Gesetz vom 18. Januar 1956 über die Schaffung der NVA und des Ministeriums für Nationale Verteidigung. Das Gesetz vom 10. Februar 1960 über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR schaltete den Ministerrat in Verteidigungsfragen im wesentlichen aus und schuf den Verteidigungsrat, ein Superorgan für die Leitung der Sicherheitsmassnahmen der DDR. Eine Änderung der Kompetenzen des Nationalen Verteidi-

gungsrates brachte die neue Fassung von Art. 106 der Verfassung am 12. September 1960 mit sich. Gemäß Abs. 8 fasste von nun an der Staatsrat grundsätzliche Beschlüsse in Fragen der Verteidigung, und Abs. 9 ordnete eine deutliche Subordination des Verteidigungsrates dem Staatsrat an. Mit dem Gesetz vom 20. September 1961 zur Verteidigung der DDR hatte die seit Jahren verstärkte Aufrüstung der Nationalen Volksarmee (NVA) in der Wehrgesetzgebung ihren ersten Niederschlag gefunden. Sie festigte die Militarisierung der DDR und erweiterte die diktatorischen Vollmachten des Staatsratsvorsitzenden.

Das Verteidigungsgesetz 1961 wurde alsbald durch ein Gesetz vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht ergänzt. Diese nachträgliche gesetzliche Verankerung eines seit Jahren de facto bestehenden Zustandes bedeutete die vollständige Komplettierung der Wehrrechtsordnung.

Nach § 1 Abs. 1 wurde «entsprechend dem Willen und der Entschlossenheit der Bürger der DDR zur Verteidigung der sozialistischen Heimat die allgemeine Wehrpflicht eingeführt». Die Verfassung vom 6. April 1968 stellte die wehrrechtliche Gesetzgebung des Landes auf eine breitere Basis. Für die Wehrordnung der DDR wurden anstelle der früheren drei Artikel neu zehn Artikel geschaffen. Eine Grundlage für die bestehende Wehrordnung wurde durch Art. 7 Abs. 2 geschaffen: «Die DDR organisiert die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger. Die Nationale Volksarmee sichert die sozialistischen Errungenschaften des Volkes gegen alle Angriffe von aussen und pflegt im Interesse der Wahrung des Friedens enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten.» Art. 23 Abs. 1 der Verfassung stellt eine Ergänzung des Art. 7 dar: «Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist Recht und Ehrenpflicht der Bürger der DDR. Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR entsprechend den Gesetzen verpflichtet.» Obwohl in beiden Verfassungsartikeln der Defensivcharakter der DDR-Streitkräfte hervorgehoben und betont wurde, dass sie erst «gegen Angriffe von aussen» eingesetzt werden, kümmerte sich die Partei- und Staatsführung der DDR überhaupt nicht um diese Paragraphen, als sie die NVA bloss nur fünf Monate später zur Aggression und Okkupation im sozialistischen Bruderland Tschechoslowakei entsandte. Als Schlussstein zur



Abb.: Kampftruppen bei einer Gefechtsvorführung (Aus Schriftenreihe Innere Führung Nr. 4/79).

Ausgestaltung der ostdeutschen Wehrrechtsordnung fungierte das Zivilverteidigungsgesetz vom 16. September 1970.

Das Verteidigungsgesetz vom 13. Oktober 1978

Der Hauptgrund für die Überarbeitung und Neufassung des Verteidigungsgesetzes (VertG) besteht offiziell darin, die Konsequenzen der Revision der Verfassung vom 7. Oktober 1974 für die gesetzlichen Regelungen über die Landesverteidigung sowie die **militärischen und militärwissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfordernisse der Gegenwart und der absehbaren Zukunft** zu berücksichtigen. Ebenfalls sind im VertG die Postulate des **Freundschaftsvertrages mit der UdSSR** vom 7. Oktober 1975 und das Programm der SED vom Mai 1976 berücksichtigt worden. Das neue VertG enthält alle notwendigen prinzipiellen Regelungen für die Organisierung der Landesverteidigung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wehrpflicht, die im WehrpfLG vom 24. Januar 1962 festgelegt sind. Das VertG hob nicht nur das VertG 1961 und die Gesetze über den Nationalen Verteidigungsrat von 1960/64, sondern auch das Zivilverteidigungsgesetz von 1970 auf.

1. Leitung der Landesverteidigung

Nach Art. 73 Abs. 1 Verf. fasst der Staatsrat grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes und organisiert die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates (NatVR). Gemäß § 2 VertG wird der NatVR zum eigentlichen Spitzenorgan der Landesverteidigung erhoben. So wird im § 2 Abs. 2 VertG festgelegt, dass der NatVR Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Beschlüssen erlässt. Ihm wird das Recht eingeräumt, alle militärischen Massnahmen zu treffen,

fen, einschließlich derjenigen, die von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften abweichen. Diese Regelung macht deutlich, dass die ausserordentliche Staatsgewalt im NatVR konzentriert ist. Er besteht aus seinem Vorsitzenden und mindestens zwölf Mitgliedern. Erich Honecker, der Vorsitzende des NatVR, ist zugleich Generalsekretär der SED und Staatsratsvorsitzender (Staatspräsident). Diese einmalige Machtkonzentration erlaubt ihm, die Entscheidung über den Verteidigungszustand massgeblich zu beeinflussen.

Verteidigungszustand in der DDR ist Kennzeichnung einer Situation, in der alle Bereiche der Gesellschaft entsprechend den Erfordernissen eines Krieges umgestellt und geführt werden. Zu den Beschlüssen über den Verteidigungszustand sind die Entscheidungen über Krieg und Frieden, den Notstand und die Mobiilmachung zu rechnen. Im Abs. 2 des § 4 VertG wird bestimmt, in welchen Fällen der Verteidigungszustand beschlossen und verkündet werden kann, nämlich im Falle der Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden Angriffes oder eines bewaffneten Überfalls auf die DDR oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen. Die Volkskammer bzw. der Staatsrat (Dringlichkeitsfall) beschließt den Verteidigungsfall, während ihn der Staatsratsvorsitzende verkündet. Die Verkündigung des Verteidigungszustandes ist an keine Form gebunden. Zudem darf Honecker als Vorsitzender des NatVR zum «Schutz der sozialistischen Ordnung» (§ 4 Abs. 3 VertG), d.h. auch gegen einen regimefeindlichen Volksaufstand, die notwendigen Massnahmen treffen.

2. Die Wehrpflicht

In Anpassung an Art. 23 Abs. 1 Verf. sowie an andere Rechtsvorschriften, die seit Inkrafttreten des VertG im Jahre 1961 erlassen wurden, werden

die Bestimmungen über den Dienst und die Leistungen der Bürger für die Landesverteidigung im § 3 des Gesetzes inhaltlich und in der Verwendung von Begriffen neu gefasst. § 3 bestimmt, dass «die Bürger der DDR in Wahrnehmung des verfassungsmässig festgelegten Rechtes und der Ehrenpflicht zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes» Wehrdienst in der NVA oder den Grenztruppen leisten. Der Wortlaut von § 3 VertG lässt eine Rekrutierung nur zu Verteidigungszwecken zu. In der Tat werden jedoch Angehörige der NVA sowohl in Afrika als auch in einigen arabischen Staaten eingesetzt.

Die allgemeine Wehrpflicht umfasst nach § 2 Wehrpflichtgesetz die **Verpflichtung:**

- sich zur Erfassung zu melden,
- zur Musterung und Diensttauglichkeitsuntersuchung zu erscheinen,
- den Wehrdienst als aktiven Wehrdienst und Reservistenwehrdienst in der NVA abzuleisten und
- Veränderungen zur Person mitzuteilen.

Die Wehrpflicht der Männer erstreckt sich vom 18. bis zum vollendeten 50., bei Offizieren bis zum 60. Lebensjahr. Im Verteidigungszustand wird das 60. Lebensjahr als Altersgrenze festgesetzt. **Diensttaugliche Frauen** zwischen 18 und 50 Jahren können zum medizinischen, veterinar-medizinischen, zahnmedizinischen, technischen oder zu einem anderen Sonderdienst der NVA verpflichtet werden. Frauen können sich freiwillig zum aktiven Wehrdienst als Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten mit mindestens zehnjähriger Dienstzeit melden. **Staatenlose** mit Wohnsitz in der DDR können auf Anordnung des Verteidigungsministers in die Wehrpflicht einbezogen werden, ebenso wie die im Ausland lebenden Bürger.

Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate. Der gemusterte Wehrpflichtige kann vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er das 26. Lebensjahr vollendet, zum Grundwehrdienst einberufen werden.

Weder die Verfassung der DDR noch das WehrpfLG kennen das Recht der Kriegsdienstverweigerung. In den Anfangsjahren der DDR hatte der damalige KPD-Chef Wilhelm Pieck klar gesagt, dass «die Verurteilung des Krieges in jeder Gestalt ein spiessbürglicher Unfug» sei. Der **Evangelischen Kirche** ist es durch zähes Verhandeln 1964 gelungen, der SED-Führung eine Ergänzung zum WehrpfLG abzuringen. Die «Anordnung über die Aufstellung von Bauin-

heiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung» vom 7. September 1964 schafft «Baueinheiten», die «ohne Waffe» dienen und statt des Fahnenedes ein «Gelöbnis» zur «Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft» ablegen. Die «Bausoldaten» sollen vorwiegend militärische Bauarbeiten ausführen, der Militärgesetzgebung unterliegen, von Offizieren und Unteroffizieren befehligt werden. Damit sind sie für Armeezwecke jederzeit einsatzbar. Diese «Bau-Pionierbataillone» sind nach offizieller Sprachregelung «ein notwendiges und wichtiges Organ unserer Landesverteidigung». Nach der Grundausbildung (1 Monat) arbeiten die Bausoldaten an verschiedenen Projekten. Sie haben 55 Stunden in der Woche Dienst, Vergünstigungen fallen weg. Überstunden, auch an Feiertagen, sind die Regel. Natürlich werden sie mehrmals im Monat politisch geschult. Wehrdienstverweigerer bekommen Gefängnis bis zu fünf Jahren.

Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen:

- a) wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- b) wer das Recht, im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig zu sein, verloren hat,
- c) bis zur Straftilgung, wer zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt ist,
- d) wer sich in Strafhaft befindet sowie
- e) gegen wen Massregeln der Sicherung und Besserung angeordnet sind, soweit damit eine Unterbringung verbunden ist.

Im Verteidigungsfall können die Ausgeschlossenen zum Wehrdienst herangezogen werden.

3. Wehrerziehung

Gemäß § 3 Abs. 3 VertG haben die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die gesellschaftlichen Organisationen die Bereitschaft und Fähigkeit aller Bürger zum militärischen Schutz des Sozialismus zu fördern. Mit dieser Gesetzesbestimmung wurde in den 9. und 10. allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen ab Herbst 1978 das Fach «Wehrunterricht» offiziell eingeführt.

Schon im Februar 1978 versuchte der Vorstand der Evangelischen Kirchenleitungen in einem Gespräch mit SED-Chef Honecker seine **Bedenken gegen die Einführung des Wehrunterrichts in den Schulen** zur Geltung zu bringen. Da die Beratungen mit der SED-Führung scheiterten, sah sich die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen am 14. Juli 1978 gezwungen,

eine Mitteilung mit dem Titel «Wort an die Gemeinden» in allen Kirchen von der Kanzel herab durch die Geistlichen verlesen zu lassen. Darin wurde die Befürchtung geäussert, dass durch den obligatorischen Wehrunterricht die Friedenserziehung im Bewusstsein gerade der Jugendlichen ernsten Schaden leiden und die Glaubwürdigkeit der «Friedenspolitik der DDR» in Frage gestellt werde. Zugleich liessen die Kirchenleitungen eine «Orientierungshilfe» für die Gemeinden verlesen. Darin wird mitgeteilt, dass die Regierung in den 9. Klassen der Schulen ab 1. September 1978 die Einführung der Wehrkunde in den Lehrplan vorsehe. Der Unterricht sei für alle Jungen und Mädchen obligatorisch, und er werde in den 10. Klassen fortgesetzt. Am Ende des 9. Schuljahres finde ein zweiwöchiger Lehrgang für Zivilverteidigung statt, der ebenfalls für alle Jungen und Mädchen zur Pflicht gemacht werde. In «freiwilligen» vormilitärischen Lagern werde auch an Kleinkaliberabwehren ausgebildet. Die Synode der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes hat 1979 ihre Kritik am Wehrkundeunterricht in den Schulen der DDR bekräftigt. Die Synode äusserte zugleich ihr Bedauern, dass durch den Ausschluss kirchlicher Beobachter beim Prozess gegen den Wehrkunde-Kritiker Uwe Reimann (2 Jahre Gefängnis) im vergangenen Jahr ihr die Möglichkeit genommen wurde, den irreführenden Nachrichten entgegenzutreten. Die mutige Aktion der Kirchen der DDR gegen die Einführung wurde im Referat von Armeegeneral Hoffmann zur Begründung des Gesetzes vor der Volkskammer mit keinem Wort erwähnt. Er griff lediglich die Massenmedien der Bundesrepublik an, die «in ihrer eigenen Gesellschaft die Verrohung der Sitten, die Entwurzelung der Jugend, ihre Perspektivlosigkeit angesichts imperialistischer Dauerkrise dulden».

In Wirklichkeit wird in der DDR die Wehrerziehung bereits seit Anfang der fünfziger Jahre von der **Gesellschaft für Sport und Technik (GST)** in Form von Waffen- und Geländekunde systematisch betrieben. Die GST umfasst etwa 500 000 Mitglieder. Im Jahre 1977 wurde die Teilnahme von jährlich etwa 95 Prozent der männlichen Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren an der vormilitärischen Ausbildung in der GST offiziell zugegeben. Die Wehrerziehung ist ein Teil der Militärpropaganda, die die Werte des Nationalbewusstseins für die Zwecke der SED missbraucht.

Seit 1962 arbeiten bei den Organen der Staatsverwaltung, ferner u.a. im Ministerium für Volksbildung, an

Hochschulen und Schulen sowie Redaktionen aller Art «Kommissionen für sozialistische Wehrerziehung». Die SED sieht in der Wehrerziehung eine «erstrangige, fundamentale Frage bei der Erführung des militärischen Klassenauftrags». Die Wehrerziehung durchdringt in der Schule alle Fächer; sei es deutsche Sprache und Literatur, Geschichte, Staatsbürgerkunde, Geographie und Sport, aber auch naturwissenschaftliche, polytechnische und musicale Fächer. Der **Lehrplan des Kindergartens** fordert, dass den Kleinen beizubringen sei: «Soldaten sind auch Arbeiter, sie schützen die Menschen und deren Arbeit und wachen darüber, dass wir fröhlich spielen.» In der **Pionierorganisation «Ernst Thälmann»** sind fast ausnahmslos alle Schüler der 1. bis 7. Klasse organisiert; sie zählt fast zwei Millionen Mitglieder. In Pionier- und Ferienlagern werden militärische Geländespiele inszeniert, regelmäßig ziehen Hunderttausende von Kindern in die grossen «Pioniermanöver». Rund zwei Drittel aller **Jugendlichen in der DDR** gehören der **«Freien Deutschen Jugend» (FDJ)** an. Sie veranstaltet außerhalb der Schulen «militärpolitische Studienjahre» und organisiert alljährlich die militärischen Geländespiele «Hans-Beimler-Wettkämpfe» für die Schüler der 8. bis 10. Klassen. In den 9. und 10. Klassen gibt es «Arbeitsgemeinschaften Wehrausbildung». In den **Arbeitsgemeinschaften** werden Themen behandelt: Grundfrage der sozialistischen Landesverteidigung, Geländeausbildung, Schiessausbildung, ABC-Schutzausbildung und Sanitätsausbildung. Auch für die Schüler, Schülerinnen der 11. Klassen und für alle Lehrlinge ist die vormilitärische Ausbildung eine Pflicht. Die praktische Ausbildung findet in 12 tägigen Lagern meist in den Sommerferien statt. An den **Universitäten** ist die Wehrerziehung integraler Bestandteil der Ausbildung, sowohl praktisch als auch in Form von Vorlesungen über die Militärpolitik. Die Einführung der Wehrkunde in der DDR am 1. September 1978 stellt keine wesentliche Neuerung dar. Lediglich die seit 1951 bestehende Praxis wurde auf eine legale Basis gestellt und obligatorisch erklärt.

4. Zivilverteidigung

Im II. Abschnitt des VertG sind die Aufgaben und die Leitung der Zivilverteidigung (ZV) sowie die Mitarbeiter der Bevölkerung an der Lösung der Zivilverteidigungsaufgaben geregelt. Die ersten Anfänge der ZV in der DDR gehen auf das Jahr 1957 zurück. Am 12. April 1957 kündigte der Ministerrat die Aufstellung der «Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer» an. Ein Jahr später, am 11. Februar 1958, wur-

de dann das Luftschutzgesetz verabschiedet. Nach Art. 3 des VertG vom 20. September 1961 kann die **Luftschutzdienstpflicht für Männer und Frauen** eingeführt werden. Der Aufbau des Luftschutzes war bereits 1961 weitgehend abgeschlossen. Die Volkskammer beschloss am 16. September 1970 das Zivilverteidigungsgesetz. Das neue VertG überträgt die Führung der Zivilverteidigung ausdrücklich dem Verteidigungsminister. Damit wurde die bisherige nominelle Trennung zwischen Armee und ZV aufgehoben. In der bisherigen Regelung wurde die Mitarbeit der Bevölkerung an der ZV als «Ehrenpflicht» bezeichnet. § 6 VertG bezeichnet sie schlicht und einfach als «Recht und Pflicht». Gemäss § 5 Abs. 2 VertG können Männer (16 bis 65 Jahre) und Frauen (16 bis 60 Jahre) zur Dienstpflicht im Rahmen der ZV herangezogen werden.

5. Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung

Der III. Abschnitt des VertG regelt – unter weitgehender Berücksichtigung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen – die ökonomische Sicherstellung und weitere Massnahmen der Landesverteidigung. Parteichef Honecker stellte in diesem Zusammenhang fest, dass es «**keinen Bereich unseres gesellschaftlichen Lebens gibt, der nicht von den Belangen der Landesverteidigung durchdrungen ist**». Ganz in diesem Sinne werden im VertG entsprechende Aufgaben und Pflichten für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Organisationen und Vereine geregelt.

Als Prinzip gilt: «Die Volkswirtschaft ist so zu leiten und zu planen, dass die Landesverteidigung jederzeit ökonomisch sichergestellt ist» (§ 7 Abs. 1 VertG). Diese Maxime wird durch einschneidende Bestimmungen der Durchführungsverordnungen gewährleistet. So besteht z.B. nach § 9 Abs. 1 LieferVO für die **Lieferanten Kontrahierungszwang mit den bewaffneten Organen**, wobei andere Verträge möglicherweise «zugunsten der Besteller zurückgestellt werden müssen». Eine weitere Massnahme für die Sicherstellung der materiellen Bedarfsdeckung der Armee ist die Kontrollordnung vom 2. November 1966. **Die Kontrollbeauftragten des Verteidigungsministeriums überwachen in den Betrieben «die qualitäts-, sortiments- und termingerechte Versorgung der NVA».** Sie sind in eigener Verantwortung tätig und unterliegen keinerlei Weisungen seitens der Betriebe. § 7 Abs. 2 VertG stellt eine Ermächtigung an die staatlichen Organe dar, eine

Kriegswirtschaft einzuführen, die allein an den Erfordernissen des Verteidigungszustandes orientiert ist. Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung erfolgt auf der Grundlage der Pläne durch Lieferungen und Leistungen.

Die bisherige Auffassung, dass die während des Verteidigungszustandes für die Landesverteidigung erforderlichen Sach- und Dienstleistungen «vorwiegend aus dem Volkseigentum» zur Verfügung zu stellen sind, wurde in § 8 des neuen VertG nicht mehr übernommen. **Nunmehr sind auch die Bürger leistungspflichtig.** Nach § 10 VertG können private Grundstücke oder Gebäude, die für die Landesverteidigung benötigt werden, wenn sie nicht durch Kauf zu erwerben sind, gegen Entschädigung in Volkseigentum überführt werden. Diese Enteignung kann offensichtlich jederzeit, auch ausserhalb des Verteidigungszustandes, erfolgen. Während des Verteidigungszustandes werden die Arbeits- und Lohnbedingungen entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung geregelt (§ 11 Abs. 1 VertG). Außerdem kann jeder Bürger auch ausserhalb des Wohnsitzes zu persönlichen Arbeitsleistungen verpflichtet werden. Da die Einschränkung der Arbeits- und Lohnbedingungen und das Ausmass der persönlichen Arbeitsleistungen nicht näher definiert wird, kann diese Vorschrift von der Obrigkeit beliebig ausgelegt werden. § 12 VertG erlaubt die Einrichtung von Sperrgebieten im Interesse der Landesverteidigung. Sie kann sowohl im Verteidigungszustand, aber auch zu Friedenszeiten erfolgen. Das VertG regelt schliesslich in § 14 die Vergütung, Entschädigung und Finanzierung für die Dienst- oder Sachleistungen nach diesem Gesetz. Das VertG weist auf die speziellen Rechtsvorschriften hin. Derartige Regelungen sind in erster Linie im Entschädigungsge setz und in der Entschädigungsverordnung zu finden. Falls die Verwaltungsbehörden die Entschädigungsansprüche abweisen, bleibt der Bürger schutzlos. Für Streitigkeiten über Vergütungs-, Entschädigungs- oder Finanzierungsansprüche ist nach § 14 Abs. 3 VertG der Rechtsweg ausgeschlossen. Für Schäden, die während des Verteidigungszustandes durch Kriegshandlungen entstehen, kann nach der Entschädigungsverordnung kein Antrag gestellt werden.

Schlussbetrachtung

Die theoretischen Grundlagen des neuen Verteidigungsgesetzes der DDR sind in der marxistisch-leninistischen Ideologie zu finden. **Nach dieser Ideo-**

logie gibt es zwei Arten von Kriegen, den gerechten und den ungerechten Krieg. Ob ein Krieg gerecht oder ungerecht ist, wird nicht durch objektives Urteil, sondern durch Auslegung der Grundsätze des historischen Materialismus entschieden. Die Lehre von den zwei Kriegen, insbesondere die geschichtsphilosophisch begründete, in der Praxis aber willkürliche Entscheidung darüber, welcher Krieg als gerecht und welcher als ungerecht anzusehen ist, ermöglichen die Rechtfertigung des Bürger- und selbst des Angriffskrieges.

Verteidigungsminister Hoffmann brachte die **Vorbereitung auf den Angriffskrieg** folgendermassen zum Ausdruck; er sagte, dass «... der Kampfauftrag der NVA nicht an der Elbe und Werra endet, sondern unsere Armee ebenso wie die sozialistischen Bruderscharen als Instrumente des Sozialismus zur militärischen Zerschlagung des Imperialismus auf dessen eigenem Territorium handeln würde». Er schrieb, dass das entscheidende Kriterium für die Gerechtigkeit des Krieges nicht sein kann, «welche Seite sich verteidigt bzw. angreift». Und Hoffmann fuhr fort: «Welche Seite einen Krieg beginnt, das sagt noch nichts über dessen Charakter aus.» Die wichtigsten Institutionen des neuen DDR-Verteidigungsgesetzes wie «Verteidigungszustand», «sozialistische Wehrerziehung», «sozialistischer Internationalismus», «Waffenbrüderschaft der NVA mit den Armeen der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten» sind ideologisch und dialektisch zu verstehen und auszulegen.

Durch das grundlegende Konzept des VertG erhält der Nationale Verteidigungsrat bzw. dessen Vorsitzender, der zugleich Generalsekretär der alleinherrschenden Staatspartei und auch Staatspräsident ist, nicht nur für den Kriegsfall, sondern auch in Friedenszeiten eine **unbeschränkte Befehlsgewalt**. Gegen willkürliche Entscheidungen des Vorsitzenden in bezug auf den Verteidigungszustand gibt es keine verfassungsmässige Garantie. Es ist die Sache des Vorsitzenden allein, den Verteidigungszustand zu verkünden. Er muss nicht einmal die Volkskammer – das «oberste staatliche Machtorgan der DDR» – über den Entscheid unverzüglich in Kenntnis setzen. Folglich ist er im Falle des Verteidigungszustandes auch der oberste Kriegsherr. In der Sowjetunion lassen sich aus der Verfassung nicht derart weitgehende Kompetenzen für einen allmächtigen Führer ableiten. ■